

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 17.03.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung
„Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittel-
chemiker“ (NLMChemG)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Niedersächsisches Gesetz
zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“
und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
(NLMChemG)*****§ 1****Berufsbezeichnung**

Die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung darf nur führen, wer über eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder eine entsprechende Erlaubnis eines anderen Bundeslandes verfügt oder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dazu berechtigt ist.

§ 2**Erlaubnis und Aufnahme in die berufspraktische Ausbildung**

(1) ¹Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ erhält auf Antrag, wer

1. ein Studium der Lebensmittelchemie mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern an einer deutschen Universität und anschließend eine berufspraktische Ausbildung von einem Jahr absolviert hat sowie die staatliche Gesamtprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker bestanden hat oder
2. eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.

²Die staatliche Gesamtprüfung besteht aus drei Prüfungsabschnitten. ³Die Prüfungen des Ersten und des Zweiten Prüfungsabschnitts werden im Rahmen des Studiums und die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung abgelegt.

(2) Wer ein Studium der Lebensmittelchemie an einer deutschen Universität abgeschlossen oder eine gleichwertige Berufsqualifikation im Ausland erworben hat, wird auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in die berufspraktische Ausbildung aufgenommen.

§ 3**Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit**

(1) ¹Staatsangehörige

1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
2. eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

die in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines dem Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Be-

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss EU 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (Abl. EU Nr. L 134 S. 135).

rufs rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, dürfen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen, wenn sie sich bei der zuständigen Behörde gemeldet haben (Absätze 2 und 4) und die zuständige Behörde die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung im Rahmen des Nachprüfverfahrens (Absatz 5) nicht untersagt hat. ²Ist weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert, so gilt Satz 1 nur, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten ausgeübt wurde. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

(2) ¹Wer erstmals eine Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Niedersachsen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden, es sei denn, dass sie oder er sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat. ²Mit der Meldung sind vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat zur Ausübung eines dem Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Berufs rechtmäßig niedergelassen ist, und darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis und
4. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in einem oder mehreren der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde.

³Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Satz 1 auch elektronisch übermittelt werden. ⁴Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 3 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Person, die die Nachweise übermittelt hat, auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁵Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

(3) ¹Ist seit der letzten Meldung ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Tätigkeiten nach Absatz 2 auszuführen, so hat sie oder er dies der zuständigen Behörde zu melden. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.

(4) Die Meldungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung die Berufsqualifikation nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG prüfen und die dort vorgesehenen Entscheidungen treffen.

(6) ¹Die zuständige Behörde kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber,

dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.²Zudem kann die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 5 von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates Informationen über die Ausbildungsgänge der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist.³Verlangt ein in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannter Staat Informationen nach den Sätzen 1 und 2, so hat die zuständige Behörde diese über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln.⁴Ist ein Staat nicht an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen, so sind die Informationen auf andere Weise zu übermitteln.

(7)¹Wer nicht berechtigt ist, die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu erbringen, erbringt sie unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates, wenn in diesem Staat eine Berufsbezeichnung für die entsprechende Tätigkeit existiert.²Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 1 nicht möglich ist.³Existiert eine solche Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat nicht, so gibt die Dienstleisterin oder der Dienstleister den Ausbildungsnachweis in einer Amtssprache des Niederlassungsstaates an.

(8) Die Dienstleisterin oder der Dienstleister unterliegt den gleichen berufsrechtlichen Regelungen wie Personen mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1.

§ 4

Beschwerdeverfahren bei Dienstleistungen

(1) Beschwerdt sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Behörde über eine in Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 1 oder 7 erbrachte Dienstleistung, so holt die zuständige Behörde die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates übermittelt die zuständige Behörde diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

§ 5

Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr

Staatsangehörige eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates, die in Niedersachsen zur Ausübung des Berufs der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers rechtmäßig niedergelassen sind, erhalten von der zuständigen Behörde die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat erforderlich sind.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde arbeitet in Bezug auf den Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers mit den zuständigen Behörden der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe.

(2)¹Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Herkunfts- oder Niederlassungsstaates über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen, und nutzt hierfür das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).²Ist der Vertragsstaat nicht an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen, so sind die Informationen auf andere Weise zu übermitteln.³Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(3) Wird die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Aufnahmestaates über einen in Absatz 2 Satz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

§ 7

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Ausführung dieses Gesetzes ist das für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige Ministerium.

§ 8

Verordnungsermächtigung

¹Das für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über das Studium, die berufspraktische Ausbildung und die staatliche Gesamtprüfung zu regeln, insbesondere

1. die Inhalte und die Ausgestaltung des Studiums und der berufspraktischen Ausbildung,
2. das Nähere zur Aufnahme in die berufspraktische Ausbildung, insbesondere das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren, das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, die Kriterien für die Auswahl nach der Qualifikation, die Kriterien für die Auswahl in Fällen außergewöhnlicher Härte und das Nähere über die Berechnung der Wartezeit,
3. die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf das Studium sowie von Zeiten gleichwertiger Tätigkeiten auf die Zeit der berufspraktischen Ausbildung,
4. die Inhalte und die Durchführung der Prüfungen,
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
6. die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten,
7. die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Bestehen der Prüfungen,
8. die Wiederholung von Prüfungsabschnitten und
9. die Folgen von Versäumnissen, Täuschungen und Ordnungsverstößen.

²In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass Hochschulprüfungen den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamtprüfung ersetzen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“, „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine zum Verwechseln ähnliche Berufsbezeichnung führt, ohne nach § 1 oder § 10 Satz 1 dazu berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschriften

¹Zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder einer ähnlichen Bezeichnung ist auch berechtigt, wer nach § 2 Abs. 1, § 3 oder § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 27. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 203) zum Führen der Berufsbezeichnung „Le-

bensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“ berechtigt ist. ²Über die Berechtigung ist auf Antrag ein Nachweis auszustellen.

§ 11

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 27. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 203) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ sind aufgrund des sich wandelnden Berufsbildes und aufgrund europarechtlicher Anforderungen änderungsbedürftig und müssen daher angepasst werden. Die notwendigen Änderungen wie eine neue Überschrift, die Aufhebung oder Neufassung eines Teils der Regelungen sind so umfangreich und verändern die Paragrafenreihenfolge so grundlegend, dass sie nicht durch ein Änderungsgesetz, sondern durch ein neues Gesetz, das das bisherige ersetzt, vorgenommen werden.

Hauptberufsfeld der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüften Lebensmittelchemiker ist die amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung. Die Lebensmittelsicherheit dient dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und ist daher von besonderer Bedeutung. Im Rahmen des vorbeugenden Verbraucherschutzes ist die staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder der staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker sehr verantwortungsvoll tätig.

Um das Gesetz länderübergreifend möglichst einheitlich zu gestalten, orientiert sich der vorliegende Entwurf stark an neueren Gesetzen und Gesetzentwürfen anderer Bundesländer.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

2.1 Wirksamkeitsprüfung

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit der Richtlinie 2005/36/EG in Landesrecht umgesetzt. Es wird geregelt, welche Personen die geschützte Berufsbezeichnung führen dürfen, ferner werden die Melderegularien und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen festgelegt. Die Regelung zum Schutz der Berufsbezeichnung dient der Sicherung von Ausbildungs- und Qualifikationsstandards und schützt sowohl die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch die Industrie vor der missbräuchlichen Bezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in der Aufmachung von Produkten (z. B. bei der Angabe „unter ständiger Kontrolle eines staatlich geprüften Lebensmittelchemikers“), in der Werbung sowie in den Medien.

2.2 Finanzfolgenabschätzung

Zur Umsetzung des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ sind mittelfristig kein neuer Stellenbedarf und keine Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

Die auf Grundlage des Gesetzes notwendigen Verwaltungshandlungen gehen nur in vereinzelten Fällen über den derzeitigen Umfang hinaus und können finanziell nicht konkret beziffert werden. Von einer Finanzfolgenabschätzung wurde vor diesem Hintergrund abgesehen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

4. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere durch den Schutz der jeweiligen Berufsbezeichnung für Frauen und Männer, gewährleistet.

Auswirkungen auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkung

Für den Landeshaushalt sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

6. Verbandsbeteiligung

Zu dem Gesetzentwurf wurden angehört:

- Landesverband Niedersachsen der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst (LNL)
- Lebensmittelchemische Gesellschaft (LChG) - Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh)
- TU Braunschweig
- Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Im Rahmen des Verbandsbeteiligungsverfahrens wurden keine Änderungserfordernisse am Entwurf des Gesetzes vorgebracht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt die Berufsbezeichnung. Zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ist eine Erlaubnis erforderlich. Die bisherigen geschützten Berufsbezeichnungen „Lebensmittelchemikerin“ und „Lebensmittelchemiker“ werden nicht mehr geschützt. Absolventinnen und Absolventen eines lebensmittelchemischen Hochschulstudiums dürfen künftig ohne Erlaubnis diese Berufsbezeichnung führen. Die Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ werden geschützt, um der Bedeutung dieser Berufe in der Lebensmittelherstellung und -überwachung gerecht zu werden.

Neben der in § 2 geregelten Erlaubnis ist auch eine Erlaubnis eines anderen Bundeslandes ausreichend. Bei nur vorübergehender und gelegentlicher Berufsausübung in Niedersachsen sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von gleichgestellten Staaten unter den in § 3 bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung zu führen.

Die Regelung aus § 3 Abs. 7 ist nicht berührt, da diese nur zur Verwendung von Berufsbezeichnungen berechtigt, die eine Verwechslung mit den in § 1 geschützten Berufsbezeichnungen ausschließen. Folglich ist in § 1 kein Hinweis auf § 3 Abs. 7 erforderlich.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 bestimmt die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung. Als notwendig zu durchlaufende Ausbildung werden ein Studium der Lebensmittelchemie mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern, eine berufspraktische Ausbildung von mindestens einem Jahr und eine bestandene Staatsprüfung gefordert oder eine nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), gleichwertige anerkannte Berufsqualifikation. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird auf Antrag die Erlaubnis erteilt.

Da sowohl in Niedersachsen als auch in den anderen Bundesländern nur eine begrenzte Anzahl von berufspraktischen Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht, ist der Zugang zu diesen Ausbildungsplätzen zu beschränken. Die Grundzüge der Auswahl sind gesetzlich zu regeln. § 2 Abs. 2 verweist insoweit auf die Regelung in § 119 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Der Wortlaut orientiert sich an § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen.

Einzelheiten zur berufspraktischen Ausbildung ergeben sich aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelchemikerin und zum Lebensmittelchemiker.

Zu § 3:

Mit § 3 werden die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit der Richtlinie 2005/36/EG in Landesrecht umgesetzt.

In Absatz 1 ist geregelt, welche Personen unter welchen Voraussetzungen bei vorübergehender und gelegentlicher Berufsausübung die geschützte Berufsbezeichnung führen dürfen. Die zuständige Behörde darf die Berufsausübung unter der geschützten Berufsbezeichnung nicht untersagt haben. Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG spricht zwar nicht von „untersagen“, jedoch von „zulassen“ und „erlauben“. Wegen der Möglichkeit der Fiktion bei Untätigkeit der Behörde nach Artikel 7 Abs. 4 Unterabs. 5 der Richtlinie liegt jedoch kein Zulassen oder Erlauben vor. Dies ist in der Formulierung berücksichtigt.

Nach Absatz 2 ist die Dienstleistung vor der erstmaligen Erbringung von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister bei der zuständigen Behörde zu melden (Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), sofern sich die Dienstleisterin oder der Dienstleister nicht bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat. Zudem gibt Absatz 2 vor, welche Unterlagen der Meldung beizufügen sind (Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG). Nach Absatz 2 Sätze 3 und 4 können Nachweise, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, elektronisch übermittelt werden. Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit kann die Behörde eine beglaubigte Kopie verlangen. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 57 a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG. In Satz 5 wird verdeutlicht, dass die Fristen aus Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie dadurch nicht gehemmt werden (Artikel 57 a Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG).

Spätere Änderungen sind der Behörde nach Absatz 3 zu melden. Weiterhin hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister nach Ablauf eines Jahres mitzuteilen, wenn sie oder er weiterhin beabsichtigt, Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen.

In Absatz 4 ist geregelt, dass die Meldungen auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden können.

Im Fall der Prüfung der Berufsqualifikation bei einer erstmaligen Meldung folgt aus Absatz 5, dass die zuständige Behörde das Verfahren nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG durchzuführen und die dort vorgesehenen Entscheidungen zu treffen hat.

Bestehen berechtigte Zweifel im Hinblick auf die bei der Meldung nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen oder benötigt die zuständige Behörde Informationen für die Prüfung nach Absatz 5, kann sie diese Informationen von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates anfordern. Dies ergibt sich aus Absatz 6.

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Ist die Dienstleisterin oder der Dienstleister nicht nach Absatz 2 berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung zu führen, erfolgt die Dienstleistungserbringung unter der Bezeichnung des Niederlassungsstaates in der dortigen Amtssprache. Eine Verwechslung mit der in § 1 geschützten Berufsbezeichnung ist auszuschließen. Diese Regelung ist notwendig, da die deutsche Sprache auch in anderen EU-Mitgliedstaaten Amtssprache ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dortige Berufsbezeichnungen der in § 1 geschützten ähneln. Soweit eine Berufsbezeichnung nicht existiert, ist der Ausbildungsnachweis anzugeben.

Mit Absatz 8 wird Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/35/EG umgesetzt.

Zu § 4:

Mit § 4 wird Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Er regelt das Verfahren von Beschwerden über in Niedersachsen erbrachte Dienstleistungen und den diesbezüglichen Informationsaustausch zwischen den Behörden.

Zu § 5:

§ 5 berechtigt die zuständige Behörde, Bescheinigungen über die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Sachverhalte zu erteilen, um es deutschen Staatsangehörigen zu ermöglichen, Dienstleistungen in anderen Vertragsstaaten unter dort geschützten Berufsbezeichnungen zu erbringen.

Zu § 6:

§ 6 dient der Umsetzung von Artikel 56 Abs. 1 bis 2 a der Richtlinie 2005/36/EG und sieht die Nutzung des europäischen Binnenmarkt-Informationssystems (Internal Market Information System - IMI) für den Austausch von Informationen über die in Satz 1 genannten Sanktionen und Sachverhalte vor. Es sind nicht nur strafrechtliche Sanktionen oder der Entzug der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu melden, sondern auch Maßnahmen auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts oder Sachverhalte, aus denen derartige Maßnahmen erwachsen können. Absatz 3 ermöglicht der zuständigen Behörde zudem eine eigenständige Prüfung des Sachverhaltes und die Einleitung entsprechender Maßnahmen.

Zu § 7:

§ 7 weist die Zuständigkeit für die Ausführung dieses Gesetzes dem für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Ministerium zu. Dies ist deshalb geboten, weil staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker als qualifiziertes Fachpersonal innerhalb der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung notwendig sind.

Zu § 8:

§ 8 weist, wie schon bisher geregelt, die Zuständigkeit zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung dem für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Ministerium zu. Die nicht abschließende Aufzählung von Regelungsinhalten gibt die Struktur einer zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung vor.

Zu § 9:

Das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Zu § 10:

Personen, die nach bisherigem Recht die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“ führen durften, sind nun berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu führen. Dies ist geboten, da die geforderten fachlichen und persönlichen Qualifikationen durch die Gesetzesneufassung nicht wesentlich verändert werden. Auf Antrag ist über die Berechtigung ein Nachweis auszustellen. Dieser Nachweis kann beispielsweise in Bewerbungsverfahren vorgelegt werden.

Zu § 11:

In § 11 werden das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ geregelt.